

VERANSTALTERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

WENN AUS SPASS ERNST WIRD



Deutsche Versicherungsmakler GmbH & Co. KG
Gemminger Str. 14 85051 Ingolstadt

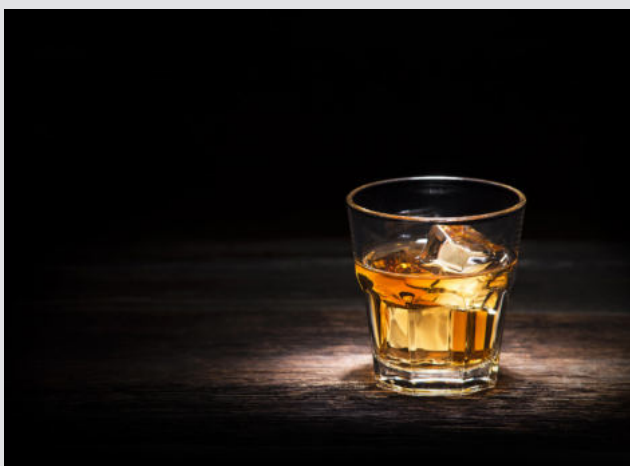
Tel.: 0841 974790 Fax: 0841 9747979
info@dvm.de <http://www.dvm.de>

Persönlicher Ansprechpartner:
Herr Lars Falkowski
l.falkowski@dvm.de

Wer eine Veranstaltung ausrichtet, weiß, wie viele verschiedene Bereiche berücksichtigt werden müssen und wie schwer es ist, den Überblick zu behalten. Entsprechend viel kann schief gehen. Selbst wenn Sie äußerste Sorgfalt walten lassen, können Sie nie ständig auf Ihre Helfer aufpassen. Ein schlampig verlegtes Kabel, ein vergessener Heizpilz, ein ungesicherter Lautsprecherturm – es gibt genügend Möglichkeiten, die zu einem Schaden führen können. Einem Schaden, für den Sie als Veranstalter aufkommen müssen. Zum Glück gibt es hier den passenden Versicherungsschutz.



SCHADENBEISPIELE AUS DER PRAXIS



AUSSCHANK



Im Rahmen eines kleinen Festivals schenkt u. a. die Schwester des Veranstalters an der Bar aus. Es ist dämmrig und hektisch. Sie bemerkt daher beim Einschenken nicht, dass eine kleine Scherbe vom Glasrand abgebrochen und ins Glas gefallen ist. Der junge Mann, der den Drink orderte, verschluckt die Scherbe dabei mit. Die Scherbe verletzt seine Speiseröhre. Er muss im Krankenhaus behandelt werden. Vom Veranstalter fordert er Schadensersatz.



KIRCHWEIH



Eine Kirchweihgesellschaft mietet sich alljährlich im Kulturhaus der örtlichen Blaskapelle ein. Sie betreibt die Bewirtung für diese Zeit selbst. Die Bar befindet sich unterhalb der Bühne. Dort wird, trotz Verbot, von Gästen geraucht. Als die letzten Gäste die Bar verlassen, werden die Aschenbecher vom übermüdeten Personal in einen Mülleimer geleert, ohne zu bemerken, dass ein Zigarillo noch glühte. In der Nacht setzt die Glut alkoholgetränkte Küchentücher in Brand. Erst brennt der Mülleimer, dann die Holzverkleidung und schließlich die ganze Bar. Die Blaskapelle fordert Schadensersatz.



HÜPFBURG



Im Rahmen eines Kinderfestes wird auch eine größere Hüpfburg aufgebaut. Die anwesenden Kinder nehmen diese mit Begeisterung an. Das Ventil der Burg ist undicht, weshalb mit jedem Hüpfen Luft entweicht, bis die Burg schließlich in sich zusammen fällt. Die noch hüpfenden Kinder geraten in Panik und verletzen sich gegenseitig. Die Eltern verklagen den Veranstalter auf Schmerzensgeld.



MAIBAUM



In einem Dorf wird zu Pfingsten von der dortigen Dorfjugend traditionell ein Maibaum aufgestellt. Der Festbetrieb findet in einem Bierzelt in der Nähe statt. Da der Baum nicht ausreichend verkeilt ist, bekommt er Schlagseite und fällt auf das voll besetzte Zelt. Die Verstreungen können die Wucht des Aufpralls nicht auffangen, so dass der Baum zwei voll besetzte Biertische erwischt. Drei Besucher ziehen sich schwerste Kopfverletzungen zu.



TRANSPORTSCHADEN



Für einen Faschingsabend, der vom örtlichen Fußballverein ausgerichtet wird, werden Traversen ins Vereinsheim getragen. Der Parkplatz vor dem Heim wird regelmäßig auch von Kirchenbesuchern genutzt und ist recht voll, da eine Taufe stattfindet. Zwei Träger sind unachtsam und reißen einen Außenspiegel eines geparkten Wagens ab und zerschrammen den Kotflügel. Der Fahrzeughalter fordert Schadensersatz.



WISSENSWERTES



FÜR WEN IST DIE VERSICHERUNG?

Die Versicherung ist für jede Einzelperson und jede Vereinigung geeignet, die gelegentlich oder regelmäßig Veranstaltungen ausrichten.

Jede Veranstaltung, die nicht ausschließlich einem geschlossenen Personenkreis zugänglich ist (z. B. Familie, Belegschaft, Vereinsmitglieder) fällt i. d. R. nicht unter den Schutz einer privaten, betrieblichen oder vereinspezifischen Haftpflichtversicherung. Auch bei rein privaten Feiern mit ausschließlich geladenen Gästen kann der Versicherungsschutz entfallen, insbesondere dann, wenn eine gewisse Teilnehmerzahl überschritten wird. Die genaue Abgrenzung ist vom jeweiligen Versicherungsvertrag abhängig – eine individuelle Prüfung im Vorfeld ist daher dringend zu empfehlen.

HAFTUNGSGRUNDLAGE

Bei öffentlichen Festen und Veranstaltungen haften Sie als Veranstalter nach § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG), der MVStättV und den bundeslandspezifischen Regelungen in vollem Umfang für Gesundheitsschädigungen, die bei Ihren Gästen durch unsachgemäßen Umgang mit Lebensmitteln hervorgerufen wurden.

Nach § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist nach Art und Umfang zum Schadenersatz verpflichtet, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt. Sie sind hauptsächlich für Schäden die Sie, Ihre Helfer oder Ihre Bediensteten verursachen, haftbar zu machen – unter Umständen aber auch für Schäden, die von Besuchern Ihrer Veranstaltung verschuldet wurden.

Stand: 01/2026

WAS IST VERSICHERT?

Grundsätzlich alle Sach-, Personen-, und Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person einem Dritten fahrlässig zugefügt hat. Die Veranstalterhaftpflichtversicherung prüft zunächst, ob die Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Sind diese nicht gerechtfertigt, wehrt sie unberechtigte Ansprüche ab. Sämtliche Kosten, bis hin zu einem eventuell entstehenden Rechtsstreit, werden dann von der Haftpflichtversicherung getragen. Besteht die Forderung des Geschädigten zu Recht, leistet die Haftpflichtversicherung im Rahmen der vorliegenden Bedingungen.

Versicherter Personenkreis:

- der Veranstalter
- die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen wie z.B. Angestellte oder ehrenamtliche Mitarbeiter (Ausnahme: Personen auf Werkvertragsbasis).

WELCHE GEFAHREN UND SCHÄDEN SIND U. A. NICHT VERSICHERT?

- Vorsatz
- Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges verursacht werden
- Geldstrafen und Bußgelder
- Mietsachschäden
- Schäden versicherter Personen untereinander

Die Aufzählung ist keinesfalls abschließend. Je nach gewähltem Tarifwerk kann die Aufzählung abweichen. Auch können einzelne oder mehrere der genannten Punkte eingeschlossen oder einschließbar sein.

WIE KANN DER VERSICHERUNGSSCHUTZ DARGESTELLT WERDEN?

Eine Deckung für die Haftpflichtrisiken einer Veranstaltung kann grundsätzlich über eine eigenständige Veranstalterhaftpflichtversicherung dargestellt werden. Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen von Vereinen oder Unternehmen (z. B. alljährliches Kinderfest o. ä.) kann die Deckung evtl. auch als feste Leistungserweiterung in Vereins- oder Betriebshaftpflicht mit aufgenommen werden.



WISSENSWERTES

WELCHE ZUSÄTZLICHEN VERSICHERUNGEN SIND ZU EMPFEHLEN?

Kurzfristige Unfallversicherung für Helfer

Niemand kann eine Veranstaltung völlig alleine ausrichten. Technik, Ausschank, Verköstigung etc. – es gibt einfach zu viele Bereiche, die gleichzeitig und über längeren Zeitraum funktionieren müssen. Ihre Helfer sind hierbei immer in einer Ausnahmesituation und damit einer besonderen Gefährdung ausgesetzt, die ihnen daheim erspart geblieben wäre. Sei es ein Unwetter, ein Aufbaufehler oder ein unbekannter angetrunkener Gast – schnell ist etwas passiert. Sorgen Sie dafür, dass Ihre Helfer bei einem Unfall gut versorgt sind.



Kurzfristige Elektronikversicherung für Veranstaltungstechnik

Viele Veranstaltungen sind ohne einen gewissen technischen Aufwand kaum mehr darstellbar. Schnell kommt Bühnentechnik zum Einsatz, die vom Wert in einen sechsstelligen Bereich tendiert. Dem Verleiher gegenüber sind Sie verpflichtet, Schäden an der gemieteten Technik zu erstatten. Es genügt, dass ein Bühnenlaser oder ein Mischpult nur unzureichend gegen Witterung geschützt sind. Schnell kommen da hohe Schadenersatzforderungen zusammen. Eine kurzfristige Elektronikversicherung bietet für die Dauer Ihrer Veranstaltung einen sehr umfangreichen Versicherungsschutz. Hier sollten Sie kein Risiko eingehen.



Ausfallversicherung

Als Veranstalter gehen Sie immer ein finanzielles Risiko ein. Schlimm genug, wenn Ihr Event nicht den Zulauf findet, den Sie sich erhofften – noch schlimmer, wenn es abgesagt oder abgebrochen werden muss. Die Gründe hierfür können ungünstige Witterung (Open Air) sein oder eine kurzfristige Absage des Künstlers wegen Krankheit oder Unfall. In der Regel bleiben Sie in einem solchen Fall auf Ihren Kosten sitzen. Der Vermieter der Location fordert genauso sein Geld, wie die gebuchten Sicherheitsleute. Mit einer Ausfalldeckung können Sie sich gegen die finanziellen Folgen absichern, wenn Ihre Veranstaltung ins Wasser fällt.

